ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 29. Juli 1983

über die Liste der Betriebe in der Republik Finnland, aus denen die Einfuhr frischen Fleisches in die Gemeinschaft zugelassen ist

(83/426/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 72/462/EWG des Rates vom 12. Dezember 1972 zur Regelung viehseuchenrechtlicher und gesundheitlicher Fragen bei der Einfuhr von Rindern und Schweinen und von frischem Fleisch aus Drittländern (1), zuletzt geändert durch die Richtlinie 83/91/EWG (2), insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1, Artikel 16 und Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben a) und b),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Liste der Betriebe in Finnland, die zur Ausfuhr frischen Fleisches in die Gemeinschaft zugelassen sind, wurde zunächst mit Entscheidung 82/731/EWG des Rates (3) erstellt.

Eine Routinebesichtigung aufgrund von Artikel 5 der Richtlinie 72/462/EWG und Artikel 3 Absatz 1 der Entscheidung 83/196/EWG der Kommission vom 8. April 1983 zur Durchführung tierärztlicher Kontrollen an Ort und Stelle im Rahmen der Regelung zur Einfuhr von Rindern und Schweinen und von frischem Fleisch aus Drittländern (4) hat ergeben, daß sich der Stand der Hygiene in bestimmten Betrieben gegenüber der vorhergehenden Besichtigung geändert hat. Ein Betrieb ist daher in die Liste der Gemeinschaft aufzunehmen, während einem anderen Betrieb aus Gründen der Hygiene und des Gesundheitsschutzes die Anerkennung der Gemeinschaft hinsichtlich der Nebenprodukte der Schlachtung zu entziehen ist.

Es ist notwendig, aus Gründen der Hygiene und des Gesundheitsschutzes gegenüber dem letztgenannten Betrieb besondere Maßnahmen hinsichtlich der Abnahme dort gewonnener Nebenprodukte in der Gemeinschaft zu ergreifen.

Es ist zu diesem Zweck erforderlich, einerseits einen letztmöglichen Zeitpunkt des Verbringens in das Gebiet der Gemeinschaft für Nebenprodukte, die aus diesem Betrieb stammen, festzusetzen und andererseits einen besonderen Zusatz in den Genußtauglichkeitsbescheinigungen hinsichtlich des Zeitpunktes der Gewinnung dieser Nebenprodukte vorzusehen.

Die Liste der Betriebe ist daher entsprechend zu ändern.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Anhang zur Entscheidung 82/731/EWG erhält die Fassung des Anhangs dieser Entscheidung.

Artikel 2

(1) Nebenprodukte aus dem Betrieb, dessen Anerkennung hinsichtlich dieser Fleischsorte entzogen wird, können bis zum 15. August 1983 in das Gebiet der Gemeinschaft verbracht werden.

(2) Genußtauglichkeitsbescheinigungen für Nebenprodukte aus diesem Betrieb müssen vom 1. August 1983 an folgenden Zusatz tragen: „Nebenprodukte der Schlachtung — gewonnen vor dem 1. August 1983".

Artikel 3

Diese Entscheidung gilt ab 1. August 1983.

Artikel 4

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 29. Juli 1983

Für die Kommission

Poul DALSAGER

Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. L 302 vom 31. 12. 1972, S. 28.
(2) ABl. Nr. L 59 vom 5. 3. 1983, S. 34.
(3) ABl. Nr. L 311 vom 8. 11. 1982, S. 4.
(4) ABl. Nr. L 108 vom 26. 4. 1983, S. 18.

ANHANG

LISTE DER BETRIEBE

Veterinär-kontroll-Nr.	Betrieb	Anschrift
	I. RINDFLEISCH	
	A. Schlachthof und Zerlegungsbetrieb	
17	Forssan Teurastamo Oy	Forssan
	B. Schlachthof	
7	Lahden Kaupungin Teurastamo	Lahti
	II. SCHWEINEFLEISCH	
	A. Schlachthöfe und Zerlegungsbetriebe	
13	Lounais-Suomen Osuusteurastamo	Salo
17	Forssan Teurastamo Oy	Forssan
22	Itikka	Nurmo
	B. Schlachthöfe	
7	Lahden Kaupungin Teurastamo	Lahti
73 (1)	Pouttu Oy	Kannus
	III. KÜHLHÄUSER	
91	Pakastamo Oy	Pitäjänmäki
92	Pakastamo Oy	Kolohonka

(1) Ausgenommen Nebenprodukte der Schlachtung.